

LEKTÖRENVERBAND

1193 WIEN · POSTFACH 58

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Telefonisch erreichbar über das Sekretariat des Österreichischen
Übersetzer- und Dolmetscherverbandes „Universitas“ 1190 Wien,
Gymnasiumstraße 50 ☎ 317273

Wien, 90-01-19

25 Kopien an das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: GESETZENTWÜRF
pp .. GE/9.0.1P
Datum: 22. JAN. 1990
Verteilt: 23. Jan. 1990 Hoff Dr. Hirner

Betrifft: Stellungnahme zu den Entwürfen für Änderungen des "Bundesgesetzes
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten", des "Allgemeinen
Hochschul-Studiengesetzes (AHStG)" und des "Universitätsorganisations-
gesetzes (UOG)" (GZ 68.153/123-15/89)

In Übereinstimmung mit den den genannten Entwürfen angeschlossenen Hinweisen
werden wir uns in der folgenden Stellungnahme auf jene Punkte beschränken, in
denen wir mit den vorgelegten Novellierungsvorschlägen nicht übereinstimmen.
Von dieser Vorgangsweise wollen wir allerdings eingangs in drei Punkten ab-
weichen:

- Die vorgesehene "Autonomisierung der Lehrauftragsvergabe als Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung" wird vom Österreichischen Lektorenverband ausdrücklich begrüßt. Wir verbinden damit die Hoffnung, daß unserer langjährigen Forderung nach administrativen Vereinfachungen der Lehrauftragsvergabe in einem wichtigen Punkt entsprochen wird. Wir erwarten nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine wesentliche Beschleunigung der administrativen Vorgänge, womit eine raschere Benachrichtigung der Lehrbeauftragten über die erfolgte Erteilung der Lehraufträge möglich sein wird. In Analogie zu § 33 (4) sollte es allerdings in Einzelfällen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten bleiben, Lehraufträge an Personen zu vergeben, wenn der entsprechende Beschuß nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommen konnte. Mit einer derartigen Bestimmungen soll auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Pluralität von Lehrmeinungen und die Freiheit von Wissenschaft und Forschung nicht nur der Universitäten selbst, sondern auch des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung verwiesen werden.
- Zum zweiten wollen wir - gerade in Hinblick auf die Tatsache, daß dieser Punkt seit Bekanntwerden der Novelle in der Öffentlichkeit sehr kontroversiell diskutiert wurde und nunmehr offenbar vom derzeit amtierenden Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zurückgezogen wurde - betonen, daß der Österreichische Lektorenverband die in der AHStG-Novelle vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit von außeruniversitären Einrichtungen nicht grundsätzlich ablehnt. Der Lektorenverband verkennt nicht die mit dem Schlagwort "Privatisierung"

der Universitäten" angedeuteten Gefahren, glaubt jedoch, daß es in der Tat Einrichtungen gibt (geben kann), die einen Ausbildungsstandard erreicht haben (erreichen können), der eine Anrechnung dort absolvieter Studien rechtfertigt. Es ist sicher vernüftig, diesen Schritt nicht übereilt zu setzen, der Lektorenverband erklärt jedoch sein Interesse an einer Fortführung der Diskussion zu diesem Thema (allerdings ohne Zeitdruck).

- Zum dritten begrüßt der Lektorenverband nachdrücklich die in § 83 (2) vorgesehene Einrichtung interuniversitärer Zentren und möchte schon jetzt anregen, den schon einmal diskutierten Plan, Sprachlehrzentren zu schaffen, im Lichte dieses neuen Vorschlags neuerlich zu überprüfen.

Im Gegensatz zu den angeführten drei Punkten, die auf unsere ausdrückliche Zustimmung stoßen, muß der Lektorenverband in folgenden Punkten seine Bedenken anmelden:

1. AHStG: §17 (7): Eine Verbesserung der Studieninformation für Studierende ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings erscheint es aus der Sicht der Praxis unmöglich, Studieraufwand zu quantifizieren. Der vorgeschlagene Text sollte also beim Wort "umschreiben" (4. Zeile) enden; der Rest wäre zu streichen.
- §26 (3) Nach Ansicht des Lektorenverbandes sollten auch Bundeslehrer Präsides von Prüfungskommissionen werden können. Der Text wäre dahingehend zu ergänzen.
2. UOG: §23 (1) b <Z 3 sublit. aa> bzw. § 38: Die Notwendigkeit einer Anpassung des UOG an das BDG ist umstritten. Der Lektorenverband schlägt allerdings eine etwas andere Fassung vor. Bundes- und Vertragslehrer werden nämlich in der Regel nicht bloß mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen betraut, sondern werden je nach Bedarf mit Lehrveranstaltungen, die einzelnen Prüfungsfächern zugeordnet sind (z.B.: Sprachbe-herrschung, Fachdidaktik, Landeskunde, etc.) eingesetzt. Diese Flexibilität wäre auch weiterhin einer Fixierung auf einzelne Lehrveranstaltungen vorzuziehen. Textvor-schlag: "Bundes- und Vertragslehrer besitzen die Lehrbe-fugnis für Lehrveranstaltungen, die Bereichen zuordenbar sind, für die sie durch ihre Ernennung qualifiziert wurden."
- § 38 (8): Die Kontingentierung 'nicht-renumerierter' Lehraufträge muß entschieden abgelehnt werden, da die Vollständigkeit des Lehrangebots schon durch Beschränkungen der renumerierten Lehraufträge gefährdet ist.
- § 23 (5): Die Ausdehnung der Ausschreibungspflicht auf alle Planstellen-kategorien ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollten dabei auch die Lehraufträge mit eingeschlossen sein. In der ersten Zeile wäre demnach nach "Planstellen" "und Lehraufträge" einzufügen. Gerade im Bereich der Vergabe von Lehraufträgen herrscht derzeit ein besonders hohes Maß an Intransparenz. Die herrschende Gesetzeslage erlaubt genau genommen nicht einmal die Einsetzung von Auswahlkommissionen (konkurrierende Besetzungs-vorschläge können nur dann diskutiert werden, wenn konkurrierende Anträge von Mitgliedern der zuständigen Kollegialorgane vorliegen; eine Bewerbung von an Lehraufträgen Interessierten ist derzeit ausgeschlossen). Eine Änderung in diesem Bereich wäre von größter Dringlichkeit.
- § 106 a: Der Lektorenverband möchte sich den Argumenten des Novellierungs-vorschlags nicht grundsätzlich entgegenstemmen. Im Sinne einer HDG-konformen Regelung des UOG wäre bei Einrichtung einer eigenen Professorenkonferenz auch eine Konferenz für die dritte im HDG genannten Hochschullehrergruppe vorzusehen. Demnach wäre an Stelle der bisherigen Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Bundeskonferenz der Assistenten und eine Bundeskonferenz der Bundes- und Vertragslehrer sowie Lehrbeauftragten einzurichten.

- 3 -

3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit:

Zum wiederholten Male nimmt der Lektorenverband eines beabsichtigte Änderung des gegenständlichen Gesetzes zum Anlaß, um mit Nachdruck auf die Einlösung einer langjährigen Forderung zu dringen. Nach wie vor steht eine angemessene Abgeltung für die Betreuung von Hausarbeiten beim Kurzstudium für Übersetzer aus, eine Forderung, die angesichts der AHS- und BHS-Lehrern gewährten Abgeltung für die Betreuung der Fachbereichsarbeiten zusätzliche Berechtigung hat.

Dr. Edith Lampl

Dr. Wolfgang Bandhauer